

# Satzung der European Beachvolleyball Foundation e. V.

## § 13 Präsidium

1. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es hat insbesondere die Aufgabe,
  - a) die Vereinsarbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten,
  - b) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen,
  - c) den Verein zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
  - d) die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Vereins festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen,
  - e) innerhalb eines Rahmenplans Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,
  - f) die Finanzen des Vereins kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und die Mitgliedbeiträge zu bemessen,
  - g) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
2. Das Präsidium besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet das Präsidium und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und besonderer Bedeutung.  
Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet mindestens eins der nachfolgenden Ressorts:  
Ressort 1: Geschäftsführung / Verwaltung / Finanzen  
Ressort 2: Marketing / Sponsoring / Öffentlichkeitsarbeit  
Ressort 3: Internet / Kommunikation / Turnierleitwesen
3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Die ersten drei Präsidiumsmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt, insoweit handelt es sich um ein Sonderrecht im Sinne des §35 BGB.  
Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt.  
Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.  
Die stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.  
Danach erfolgt die Wahl des ständigen Vertreters des Vorsitzenden (einem Mitglied des bereits gewählten Präsidiums). Das Verfahren ist wie bei der Wahl des Vorsitzenden.  
Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich.  
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist bis zu einem Geschäftsvolumen von € 5.000 - allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus gilt Gesamtvertretung.
5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.  
Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.
6. Für die Sitzungsniederschriften gilt §11 Ziff. 12 entsprechend. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.